

Amts - Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 29. —

Breslau, den 13ten November 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 240. Wegen Ablösung der Dominial-Prästationen auf den Domainen - Aemtern.
Breslau, den 29ten October 1811.

Ohnerachtet in dem am 27ten Juni c. a. wegen Veräußerung der Domainen und Forsten erlassenen Edict §. 12. (Gesetz - Sammlung No. 38.) die Bestimmung bereits enthalten ist: daß, wenn die Einsäßen die Begünstigung der ihnen verstateteten Ablösung ihrer Dominial - Abgaben nicht binnen einem halben Jahre be-
nutzen, diese Gefälle von jedem Dritten in eben dieser Art erworben werden können, so werden doch gegenwärtig auf diese Bestimmung noch besonders die Domainen - Amts - Einsäßen hierdurch und mit dem Beifügen aufmerksam gemacht: daß bei denen Amts - Einsäßen, welche ihre Stellen eigenthümlich besitzen, diese Frist vom Tage der Publication des gedachten Edicts, bei den noch unerbliehen aber vom Tage der Eigenthums - Erklärung, angenommen wird.

In den zur Zeit verpachteten Domainen - Aemtern kann sich zwar die baldige Ablösung nur auf diejenigen Gefälle extendiren, worüber dem Fisco freie Disposition zusteht, und wohin namentlich die beständigen Gefälle, als: Grund-Zinsen und dergleichen fixirte Geld - Abgaben, so wie die Laudemien zu rechnen sind; indessen haben sich auch diejenigen Zins - Pflichtigen mit ihren Erklärungen in besagter Frist zu melden: welche auch die Ablösung solcher Leistungen wünschen, die den Domainen - Pächtern zur Zeit noch überwiesen sind; nur müssen sie es sich gefallen lassen, daß die Ablösung bis zur bewirkten Auseinanderlegung mit dem betreffenden Do-

mainen: Pächter oder bis zum Ablauf der General=Pacht ausgesetzt bleibe: in welchem Falle diese Consiten aber, um gedachte Befugniß zur spätern Ablösung zu behalten, angemessene Sicherheit dafür leisten müssen, andern Falls sie von dem Augenblick an, wo nach Ablauf der obig gedachten und festgesetzten halbjährigen Frist sich Jemand zum käuflichen Erwerbe meldet, jenes Vortheils verlustig gehen.

Die Domainen=Beamten und Amts=Insitiarien werden hierbei angewiesen, die dießfälligen Erklärungen der Amts=Einassen umständlich ad Protocollum zu nehmen, und diese Protocolle ohne Zeit=Verlust anhero einzureichen; indem ihnen überhaupt diese Angelegenheit zur möglichsten Beförderung nochmals empfohlen und daher auch der Auftrag ertheilt wird: dafür zu sorgen, daß dieses Publicandum jedem Amts=Einassen gehörig bekannt werde.

F. IV. October. c. 158. Breslau, den 29sten October 1811.

Finanz=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 241. Wegen des Gewerbe=Betriebs der Invaliden und verabschiedeten Soldaten. Breslau, den 30sten October 1811.

Es sind Anfragen geschehen,

ob Invaliden und verabschiedete Soldaten, wenn sie in einer Stadt bürgerliche Nahrung treiben, das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sind oder nicht?

Nach dem hierüber erlassenen Rescript des allgemeinen Polizei=Departements und des Departements für Handel und Gewerbe im Königl. Ministerium des Innern vom 11ten d. M. hat den Invaliden, so wie auch den mit Selbst=Ernährungs=Scheinen versehenen verabschiedeten Soldaten, schon immer die Befugniß zugestanden, sich für ihre eigene Person, ohne Gesellen oder Burschen, auf ein sonst zünftiges Handwerk zu nähren, ohne das Meisterrecht zu gewinnen, oder den Zunft beizutreten.

So lange sie in dieser Stellung bleiben, ist auch die Erlangung des Bürgerrechts nicht von ihnen verlangt worden; sondern man hat sie bloß als Schutz=Verwandte betrachtet. Durch die neuere Gesetzgebung ist in dieser Beziehung nichts geändert.

Die Städte-Ordnung besagt bloß §. 42., daß Schuß-Berwandte nur solche bürgerliche Gewerbe treiben dürfen, wozu es verfassungsmäßig das Bürgerrecht nicht bedarf, und sie läßt auch offenbar die Verfassung in Rücksicht der Invaliden bestehen, welche bis dahin Statt fand.

Das Edict vom 2ten Nov. v. J. legt gleichfalls keinem die Verbindlichkeit auf, von Gewerbs wegen Bürger zu werden, wenn nicht schon die bisherige Verfassung dazu verpflichtet. Dies geht nicht allein aus der ganzen Fassung des gedachten Edicts hervor, sondern ist auch in dem Nachtrage desselben vom 7ten Sept. d. J. §. 1. ausdrücklich ausgesprochen.

Hiernach fehlt es überall an einem haltbaren Grunde, ehemaligen Militärs von den bezeichneten Classen, die ein gemeines Handwerk ohne Gesellen, Burschen, oder sonstige Gehülfen treiben, das Bürgerwerden jetzt zuzumuthen; dagegen aber gehören solche gewerbetreibende Invaliden nach §. 40. der Städte-Ordnung zu den Schuß-Berwandten, und sind als solche den in den §. §. 41. 44. 45. festgesetzten Verpflichtungen gegen die Communen unbedenklich unterworfen.

Den Magisträten und Stadtverordneten-Versammlungen wird solches zur Beachtung bekannt gemacht.

P. V. October 184. Breslau, den 30sten October 1811.

Polizei- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 242. Betreffend die Einsendung der Designationen über die für die Armen- und Zuchthäuser von vorgekommenen Käufen eingegangenen Gefälle in den feststehenden Terminen. Breslau, den 30sten October 1811.

Ohnachtet die Einsendungs-Termine der halbjährigen Designationen über eingekommene Zuchthäuser, und resp. Creutzburger Armenhaus-Gesälle schon längst fixirt, auch die dießfalls feststehenden Termin-Estrafen hinlänglich bekannt sind, so bleiben dennoch mehrere landrätliche Officia, Stadt-Gerichte und andere Jurisdictionen mit Einreichung dieser Designationen fortwährend weit über den festgesetzten Termin im Rückstande.

Die Königliche Regierung sieht sich daher veranlaßt, sämmtlichen Königlichen landrätlichen Officiis, Stadt-Gerichten und anderen zur Einsendung dieser Verzeichnisse verpflichteten Behörden hiermit ernstlichst aufzugeben, mehrgedachte halbjährige Nachweisungen in den festgesetzten Terminen, nämlich für das 1ste halbe

Etat = Jahr, nämlich vom 1sten Juni bis Ende November, jedesmal am 15ten December, und für das zweite halbe Jahr, nämlich vom 1sten December bis letzten Mai, den 15ten Juni jedes Jahres ohnschickbar einzureichen, und wenn ja dringender Ursachen wegen die Einsendung in den bestimmten Terminen nicht geschehen kann, solches unter Nachsuchung einer längeren Frist vor Ablauf des Einsendungs-Termins anzuzeigen; widrigenfalls die fixirte Termin = Strafe sofort durch die Post vorschussweise eingezogen, und solches im Amts-Blatte bekannt gemacht werden wird. Bei dem zweiten Monitorio wird die Strafe verdoppelt, und wenn auch dies fruchtlos bleibt, alsdann Execution gegen den Restanten verfügt werden, in dem durchaus auch hierin keine die Ordnung des Geschäfts = Ganges störende Saumseligkeit gestattet werden kann.

P. VII. October 772. Breslau, den 30sten October 1811.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 243. Betreffend die Vergütung des freien Brennholzes für die inactiven Militair = Personen. Breslau, den 30sten October 1811.

Durch die in das Amts = Blatt No. 26, No. 211. aufgenommene Bekanntmachung vom 13ten October c., sind die Magisträte derjenigen Städte, in welchen sich inactive, zum Servis berechnigte Militair = Personen aufhalten, angewiesen worden, die Holz = Vergütungs = Kosten für selbige vom 1sten November c. ab, anhero zu liquidiren; da jedoch wegen Auszahlung derselben höhern Orts jetzt abändernde Bestimmungen ergangen, und es hiernach der Liquidirung dieser Gelder Seitens der Magisträte nicht bedarf, so wird ihnen solches hiermit bekannt gemacht.

M. VIII. October c. 720. Breslau, den 30sten October 1811.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 244. Wegen näherer Bestimmung des Stempels in Gnaden = Sachen, und bei Majorennitäts = Erklärungen. Breslau, den 3ten November 1811.

Es ist höhern Orts festzusetzen befunden worden, daß bis auf weitere Anordnung in allen vorkommenden Gnaden = Sachen stets der alte Stempel = Satz in Anwendung gebracht werden soll.

Diese Bestimmung soll auch in Majorennitäts = Erklärungs = Sachen zur Ausübung gebracht werden, da Concessiones veniae aetatis nach den ältern Stempel = Gesetzen dem Gnaden = Stempel unterworfen gewesen; überdies auch Majorennitäts = Erklärungen unbedenklich zu den Gnaden = Sachen zu rechnen sind.

Aus gleichem Grunde sind auch in dergleichen Fällen die Chargen = Gebühren nach dem zeitherigen Chargen = Reglement zu erheben.

Diese Verordnung wird daher sämmtlichen Unter = Behörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

P. VII. September 34^r. Breslau, den 3ten November 1811.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 245. Betreffend, den Anbau der Runkelrübe, und die einfachste Methode Zucker und Syrup aus derselben zu bereiten. Breslau, den 4ten November 1811.

Um die Gutsbesitzer und Landwirthe zu ermuntern, die Runkelrübe mehr, als bisher gesehen ist, anzubauen, und die einfachste Methode, Zucker und Syrup aus derselben zu bereiten, mehr bekannt zu machen, ist der Herr Geheime = Rath Hermbstadt veranlaßt worden, über diesen Gegenstand eine populäre Anweisung auszuarbeiten. Nachdem über den landwirthschaftlichen Theil dieser Schrift der Herr Staats = Rath Thär zu Rathe gezogen, und selbige nun gedruckt, und von dem Königl. 2c. Gewerbe = Departement eine Anzahl Exemplare zur unentgeltlichen Vertheilung an solche Landwirthe, welche diese Cultur zu befördern geneigt und fähig sind, anhero gesandt worden; so wird solches den Herrn Gutsbesitzern und Landwirthen hi. durch bekannt gemacht, um sich, wenn sie zum Anbau der Runkelrübe, Behufs der Zucker = Fabrication, geneigt sind, und ein Exemplar jener Schrift zu haben wünschen, an das landrätthliche Officium ihres Kreises zu wenden, welches das von der Königl. Regierung Anzeige machen wird.

P. VI. 696. November. Breslau, den 4ten November 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 246. Betreffend die Erinnerung, an die Rendanten Königl. Cassen, wegen des einzureichenden Verzeichnisses von den Pensionairs.

Breslau, den 5ten November 1811.

Bereits unterm 20sten September d. J. ist sämmtlichen Rendanten Königl. Cassen aufgegeben worden, ein genaues Verzeichniß der für die Königl. Regie:

gierungs-Hauptcasse zahlenden Pensionen mit Benennung des Alters jeden Pensionairs einzureichen. Da noch mehrere Rendanten damit im Rückstand sind, so wird denselben, besonders den Accise- und Forst-Ämtern, anbefohlen, binnen 8 Tagen unfehlbar diese Nachweisung einzusenden, widrigfalls selbige in eine Strafe von 3 Rthlr. genommen werden.

F. VIII. November. Breslau, den 5ten November 1811.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 247. Wegen Einsendung der Schuppocken = Impfungs = Listen.
Breslau, den 6ten November 1811.

Mehrere Aerzte und Wundärzte sind in der vorgeschriebenen Einsendung der Schuppocken = Impfungs = Listen zeither säumig gewesen. Dieselben werden daher wiederholt erinnert, am Schlusse des Jahres diese Listen bei den Physicis ihres Bezirks unfehlbar einzureichen, widrigfalls dieselben nach geschehener Anzeige des Physici in eine Ordnungs = Strafe werden genommen werden.

P. X. October 455. Breslau, den 6ten November 1811.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober = Landes = Gerichts zu Breslau.

Nro. 22. Betreffend die nähere Bestimmung der Erbschafts = Stempel = Gefälle.
Breslau, den 18ten October 1811.

Auf den Grund eines von der Königlichen Section des Departements der Staats = Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben an die hiesige Königl. Regierungs = Abgaben = Deputation unterm 21sten September c. erlassenen Rescripts in Betreff der Erbschafts = Stempel = Gefälle, werden die darüber ergangenen nähern Bestimmungen den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober = Landes = Gerichts zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht. Die Stempelpflichtigkeit bey Erbschaften tritt ein, so bald die Erbschaft, das Vermächtniß, oder die Schenkung von Todes wegen, 50 Rthlr. beträgt. Bey erbchaftlichen Vortheilen von 50 und bis 100 Rthlr. inclusive findet kein anderer Unterschied in Ansehung des Stempel = Saheß statt, als den das Verwandtschafts =

schafts-Verhältniß zum Erblasser bestimmt. Mit jedem vollen Hundert steigt der anzuwendende Stempel. Die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, werden bey Bestimmung des Stempels nicht mit gerechnet. Uebrigens ist der Stempel nicht wie vordem nach dem gesammten Betrage der mehreren Interessenten zu fallen den Erbschaft, sondern nach dem Betrage des einem jeden einzelnen Erb-Interessenten erwachsenden erbshafterlichen Vortheils zu bestimmen.

Breslau, den 18ten October 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bezirks-Consumtions-Steuer-Einnehmer Winkler zu Wilhelmsthal, zum Bürgermeister daselbst.

Der Breslausche Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Johann Friedrich Winter, zum Bürgermeister zu Ohlau.

T o d e s f ä l l e.

Der Pastor der deutschen Gemeinde zu Medzibor, Christian Samuel Peucker.

Der Pfarrer in Reinersdorff, Schönsfeld und Jacobsdorff, Kreuzburger Kreis, Johann Christian Gzepka.

Der Schul-Rector in Schurgast, Friedrich Karger.

Der Schullehrer Pfeffer in Ober-Kunzendorff, Schweidnitzer Kreises.

Vermischte Nachrichten.

B e k a n n t m a c h u n g.

Um die Ablösung der Dominial-Gefälle bei den Gütern der eingezogenen Stifter und Klöster in Schlesien, so viel als möglich zu erleichtern, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß Behufs derselben durch Capital-Zahlungen auch Interims-Scheine von der unterm 12ten Februar 1810 ausgeschriebenen einländischen Anleihe, welche
auf

auf Münze ausgetauscht sind, gleich den auf Courant lautenden Scheinen nach dem Nennwerthe ohne Aufgeld angenommen werden können.

Dem Publico wird solches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 22sten October 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

W a r n u n g e n :

gegen ein gefährliches Mittel zur Vertreibung der Krätze.

Zu Fürstenu Neumarktschen Kreises ist ein Kindermädchen, das sich mit einer aus der Apotheke geholten an sich zweckmäßigen Salbe gegen die Krätze eingegeben, und dann Abends in den am Morgen geheizten Backofen gelegt hatte, nach einer Stunde todt heraus gezogen worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

P. X. October 430. Breslau, den 26sten October 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung von Schlesien.

Gegen das unvorsichtige Ablebern der am Milzbrande gefallenen Thiere.

Noch immer werden durch das unvorsichtige Ablebern der am Milzbrande gefallen oder dieser Krankheit wegen getödteten Rinder, Unglücksfälle für Menschen herbei geführt, die lebensgefährlich werden können.

Die Herren Landräthe werden daher aufgefordert, die Landleute von Neuem auf die dieserhalb wiederholt bekannt gemachten Verordnungen aufmerksam zu machen.

P. X. October 513. Breslau, den 4ten November 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung von Schlesien.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 29.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 28. —

Breslau, den 13ten November 1811.

Die gemeinschaftliche und Special-Liquidations-Commission hat nach Anleitung der Artikel 3, 29 und 30 der, die Vollziehung des Tilsiter Friedensschlusses betreffenden, und zu Berlin am 28ten April 1811 zwischen Sr. Königl. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Westphalen abgeschlossenen Convention, welche wörtlich also lautet:

Artikel 3. Die Commission soll sich innerhalb des auf die Auswechselung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention folgenden Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Secretariat dieser Commission binnen der auf ihre Installation folgenden sechs Monate zu produciren und zu deponiren.

Artikel 29. Die Gläubiger öffentlicher, geistlicher, weltlicher oder Militair-Anstalten des einen oder andern Staates sollen gehalten seyn, vor der durch den 1sten Artikel der gegenwärtigen Convention angeordneten Commission Mixte, ihre Rechts-Ansprüche anerkennen, und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirten Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sich gebührt, erkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das, was exigible ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkennung der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der dorthinnigen Rechtstitel, welche im Besiz der Gläubiger bleiben soll.

Artikel 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der schon durch den dritten Artikel dieser Convention bestimmten Frist von sechs Monathen, der besagten gemeinschaftlichen Commission ihre Rechtstitel mit einem Vorderau ihre Ansprüche vorzulegen, nach fernerer Anleitung des über die Installation der Commission am heutigen Tage aufgenommenen Protocols, folgenden Beschluß erlassen.

Alle Gläubiger, welche nach dem Inhalte der Convention vom 28ten April 1811 ihre Forderungen von der Commission liquidiren lassen müssen, sind verbunden, ihre Beweis-Acten und Rechtstitel bei dem Secretariate der Commission binnen einer Frist von sechs Monaten, welche am 30ten April 1812 abgelaufen sein wird, beizubringen und niederzulegen.

Die Gläubiger haben bei dieser Niederlegung einen doppelten Aufsat, enthaltend ihre Namen, Vornahmen, Eigenschaft, Wohnort, den Betrag ihrer Forderungen, wie auch die Entstehungsart der Schuld, zu übergeben, und mit diesem Aufsatze ein genaues Verzeichniß aller Beilagen zu verbinden. Dieses Verzeichniß ist von dem zu producirenden Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben. Das Duplicat davon, über welchem die Secretarien den Empfang bescheinigt haben, ist dem Gläubiger zurück zu geben.

Alle die, welche nach Ablauf der oben bestimmten sechs monathlichen Frist sich melden, werden zurück gewiesen, und sind aller ihrer Ansprüche für immer verlustig.

Der gegenwärtige Beschluß soll in die öffentlichen Blätter der beiden Königsreiche Preußen und Westphalen eingerückt, und es sollen zu dem Ende Ausfertigungen den beiderseitigen Gouvernements zugestellt werden. So geschehen zu Magdeburg in dem Sitzungshause der Commission am 19ten October 1811.

Die Commissarien:

v. Prittwitz. Freyherr v. Gärtner. Immermann. Henow.

Von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht: daß auf den Antrag der Vormundchaft des pro prodigo erklärten Gutsbesizers Immanuel Engmann die Subhastation des demselben zugehörenden, im Striegauschen Kreise belegenen Gutes Laubnitz, nebst allen Realitäten, Gerechtigkeiten und Nuzungen, welches von der Schweidnitz-Fauerschen Fürstenthums-Landeschaft im März dieses Jahres nach der im hiesigen Partheyen Zimmer ausgehangenen, zu jeder schicklichen Zeit nachzuschendenden Taxe auf 5698 Rthlr. 13 Sgl. 8 Dr. abgeschätzt ist, befunden worden. Demnach werden all Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch öffentlich aufgefördert und vorgeladen: in einem Zeitraum von neun Monaten in den hierzu angesetzt Terminen, den 22ten Februar 1812, und den 30ten May ejusdem, besonders aber in dem letzten und peremptorischen Termine den 29ten August k. J. vor dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kell im hiesigen Ober-Landesgerichtlichen Partheyen-Zimmer Vormittags um 10 Uhr in Person oder durch gehörig legitimirte und mit hinlänglicher Information versehene Mandatarier aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien (wozu ihnen auf den Fall ermangelnder Befannschaft unter denselben der Justiz-Commissions-Rath Enger, Justiz-Commissarius Krüger und Fuhrmann hiermit vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich wenden können) zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben,

und zu gewärtigen, daß der Zuschlag und Adjudication nach vorgängiger Genehmigung des hiesigen Königl. Pupillen-Collegii an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen wird. Jedoch muß das etwanige Kaufpretium bei der Natural-Tradition auf einmahl und zwar in klingendem Courant bezahlt werden, die übrigen besondern Bedingungen und Modalitäten aber sollen in Termino licitationis angezeigt werden. Auf die nach Ablauf des letzten peremptorischen Termins etwa eingehenden Geböthe wird aber keine Rücksicht genommen werden.

Begeben Breslau, den 8ten Octobr, 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Gläubiger des verehelichten Obrist-Lieutenant v. Wostrowsky-gehörige, im Coseler Kreise gelegene Rittergut Ozienskowiz, welches durch die von der Oberschlesischen Landschaft des halb aufgenommenen Taxe, die in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur nachgesehen werden kann, im Monath May 1805 auf 104,985 Rthlr. 18 Sgl. 9 Dr. nach dem Rectifications-Anschlage aber auf 87,741 Rthlr. 28 Sgl. 9 Dr., den Ertrag zu 5 pro Cent gerechnet, abgeschätzt, nach der Credit-Taxe aber auf 76,210 Rthlr. 16 Sgl. und das im möglichen Ertrags-Anschlage excl. der 122 Ragdeb. Morgen neuen Rode-Landes auf 76,773 Rthlr. 12 Sgl. 8 Dr. festgesetzt worden, auf den peremptorischen Termin den 9ten May 1812 subhastirt werden soll. Alle befähigte Kauflustige haben sich daher in dem gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem Ober-Landes-Gerichtlichen Zimmer vor dem hierzu ernannten Commissario Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Gilgenheimb einzufinden, ihr Geböth zu thun, und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden zu gewärtigen.

Brieg, am 25sten October 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß das Herrschaftliche Bier- und Brandwein-Uebar zu Falkenau, welches in gutem vollständigen Zustande sich befindet, in der Mitte der Gemeinden Falkenau und Kroschen gelegen, und mit dem Ausschank an 2 Kretschams, so wie an die Bäckerei belehnt ist; von Seiten der Hochlöblichen Reisser-Grottfauer Landschaft in Termino peremptorio Licitationis den 14. December 1811 an den Meistbietenden auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden soll. Es werden daher Pachtlustige Personen hiermit eingeladen, sich am bezeichneten Tage vor dem unterzeichneten Inditiario in loco Falkenau einzufinden, ihre Geböthe abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Nähere Nachricht über die Bedingungen der Pacht, so wie über die Rechte des Pächters, ertheilt in der Zwischenzeit das Wirthschafts-Amt zu Falkenau.
 Reisse, den 5ten November 1811.

Das Gerichts-Amt der Ritter-Güther Falkenau und Kroschen.

A v e r t i s s e m e n t.

Zur Veräußerung des zum aufgehobenen jungfräulichen Stifte zu Sprottau gehörigen, 1 Meile von Sprottau belegenen Guths Nieder-Leschen, ist der öffentliche Licitations-Termin vor dem Herrn Regierungs-Rath v. Brochem zu Sprottau wohnhaft, auf den 16ten December d. J. in dem herrschaftlichen Wohnhause des Guths Nieder-Leschen anberaumt worden, und es werden daher die Erwerbslustigen hiermit aufgefordert, in gedachtem Termin ihre Gebothe auf dieses Guth abzugeben; so wie sich dieselben sowohl wegen Einsicht der Bedingungen, als auch wegen Besichtigung des Guths an gedachten Herrn Commissarium wenden wollen. Vorläufig wird hier bemerkt, daß die Zahlungs-Bedingungen nach dem Gesetze vom 27sten Juni c. statt finden werden, und daß zu dem zu veräußernden Guth laut Vermessungs-Register

686 Morgen 179 □R.	Acker nebst Garten und Hoslager,
212 — 42 —	Wiesen und Gräseereien,
67 — 100 —	Hutung,
6 — 14 —	unbrauchbares Terrain,
95 — 164 —	auf Zins und Miethe ausgethane Ländereien, und
851 — 95 —	Forstgrundstücke gehören, auch außer den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden nebst Inventario sich ein neues herrschaftliches Wohnhaus, ingleichen eine Brau- und Breuerei bei demselben befinden.

Poeslau, den 26sten October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

S t e c k b r i e f.

Am 6ten d. M., spät Abends, ist der bei dem hiesigen Büchsenmacher Kirchner, seit dem 21sten Septbr. d. J. in Arbeit gestandene Schlossergeselle, Namens Xaverius Fischer, aus Straubing in Bayern gebürtig, von Reisse heimlich entwichen, und hat den Lehrburschen seines Brodherrn, bei seiner Entweichung folgende Sachen entwendet:

- 1.) Eine silberne zweigehäusige Taschenuhr mit lakirtem Gehäuse,
 an Werth 12 Rthl. — gr.
- 2.) Einen dunkelbraunen tuchnen neuen Ueberrock 12 " — "
- 3.) Zwei Paar grüne und schwarze tuchene Beinkleider, das Paar
 zu 4 Rthl. 8 " — "

- 4.) Zwei Wäschwecken a 1 Rthl.
- 5.) Einen runden Caslorhut.
- 6.) Ein Halstuch
- 7.) Ein Schnupftuch
- 8.) Ein Geldbeutel mit

2 Rthl.	—	gr.
3	—	—
—	=	12 =
—	=	12 =
1	=	8 =

Zusammen 39 Rthl. 8 gr.
in Real-Verth.

Der gedachte Xaverius Fischer ist, wie gedacht aus Straubing gebürtig, 21 Jahr alt, von langer Statur und braunen Haaren. Bei seiner Einweihung ist er mit einem weißgrauen tuchenen Ueberrock und einer grauen Filzmütze bekleidet gewesen. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Schlossergesellen sehr gelegen ist, so werden alle hohe Militär- und Civil-Oberrichten zur Hülfe Rechtsens dienstlich ersucht, diesen beschriebenen Dieb im Betretungs-Fall anzuhalten, ihm die entwendeten Sachen, wenn er sie noch bei sich hat, vornehmlich die silberne Taschenuhr, abzunehmen und an die unterzeichnete Behörde, gegen Erstattung der Kosten, abzuliefern. Reisse, den 7ten November 1811.

Königl. Preuß. Polizei = Directorium.

Stegmann.

A v e r t i s s e m e n t.

Da wegen Widerspruchs der Realgläubiger und des Curatoris Concursus, der Zuschlag der zur David Rüdigerschen Concurs-Masse gehörigen hieselbst sub Nro. 262. belegenen Hauses nebst Kellern, für das Meistgeboth von 1231 Rthl. Realmünze nicht erfolgen kann, sich auch nachträglich noch einige Kauflustige mit höhern Geboten gemeldet haben, so ist in Gefolge des Rescripts vom 5ten October 1802 ein nochmaliger Termin zur Veräußerung gedachter Wirthschaft auf den 28sten November des Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumt worden, und werden daher hierzu alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, unter dem Eröffnen vorgeladen:

- 1) Daß die Wirthschaft über Winter gehörig besäet und bestellt, das Vieh- und Wirthschafts-Inventarium aber besonders veräußert worden ist.
- 2) Daß keins der eingetragenen Capitalien, die zusammen 1229 Rthl. 13 sgl. 3 d'. Realmünze betragen, vor der Hand ausdrücklich gekündigt worden, und daher nur der Ueberschuß baar zu bezahlen ist, und
- 3) Daß der Zuschlag der Wirthschaft in künftigem Termin auf jeden Fall zu erwarten steht, und auf spätere Gebote nun nicht mehr Rücksicht genommen werden kann. Reiner, den 24sten October 1811.

Das Königliche Stadtgericht,

Freiwillige Subhastation.

Der hiesige Bürger Joseph Welzel, ist gesonnen, sein in der Vorstadt Halbmendorf sub No. 660 gelegenes bürgerliches Vorwerk mittelst freiwilliger Subhastation zu verkaufen, und zwar in zwei Theilen, nemlich: 1. die Vorwerks-Gebäude in Halbmendorf, mit den von dort aus bis an die Hollenauer Landstraße gehenden 30 Sack Aekern und Wiesen, unter welchen erstern bereits 20 Sack über Winter besäet sind, und wobei sich auch das bei dem Wohngebäude befindliche Krautland, Obst-Garten, Wiese und ein verhältnißmäßiges Vieh- und Wirthschafts-Inventarium befindet, und 2. diejenigen 30 Sack Acker und eine Wiese welche zwischen der Hollenauer Straße und dem sogenannten Hasen-Graben belegen, und zur Zeit nicht bestellt sind. Zu der ersten genannten Parcele wird auch der erforderliche Wirthschafts-Aushalt an Brödterei und Fütterung bis zur künftigen Erndte, nach einem in unserer Registratur täglich nachzusehenden besondern Verzeichnisse, worin auch das obgedachte Vieh- und Wirthschafts-Inventarium speciell angegeben ist, mitgewährt, und wie haben auf Ansuchen des bisherigen Eigenthümers einen einzigen Bietungs-Termin auf den 20sten November d. J. Vormittags 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen, mit dem Bemerken, dem Meistbietenden diese Parzellen nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers Joseph Welzel, und nach geschehener baaren Einzahlung des Gebots in unserm Deposito zugeschlagen und tradirt werden sollen.

Glah, den 13ten October 1811.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Öffentlicher Verkauf.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Sacularisations-Behörde soll das zum hiesigen vormaligen Dohmstift gehörige, und auf hiesigem Dohme belegene Bau- und Malzhaus im Wege der öffentlichen Cicitation versteigert werden. Der diesfällige Termin ist auf den 2ten Decbr. c. Vormittags um 10 Uhr festgesetzt worden, und es werden demnach Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit eingeladen, sich in gedachtem Termine auf hiesigem Dohm-Capitular-Vogtey-Amte einzufinden, und daselbst ihr Geboth abzugeben. Die Beschreibung, Taxe und Kaufs-Bedingungen können bei unterzeichneter Administration zu jeder Zeit eingesehen werden.

Dohm Breslau, den 28sten October 1811.

Die Königl. Administration des vormaligen Dohmstifts.

Das Fürstl. Curländisch freie Standesherrliche Gericht machet hierdurch dem Publico bekannt, daß auf den Antrag der Siegmund von Wegerschen Erben die in hiesiger freien Standesherrschaft gelegene Ritter-Güter Ober- und Nieder-Bucko-

weine, worinnen bekanntlich ein mineralisch Bad und Papier-Mühle befindlich ist, nebst den dazu gehörigen 3 Colonien: Amalienthal, Königswilke und Wegersdorf, welche nach einer, unterm Monath Sept. a. pr. rectificirten landschaftl. Taxe auf 44,783 Rthlr. 15 Sgl. 9 $\frac{1}{2}$ D'r. abgeschätzt worden, auf den 20sten Decbr. a. c., den 20sten März a. f. besonders in dem letzten Termin den 30sten Juny a. fut. subhastirt werden sollen.

Es werden daher Kauflustige hiermit eingeladen: in den besagten Tagen Vormittags um 9 Uhr sich in hiesiger Fürstl. Gerichts-Canzelley in Person oder durch gehdrig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, ihr Geboth abzulegen, und bey einem annehmlichen Geboth den Zuschlag zu gewärtigen.

Die landschaftl. Taxe und die vorläufigen Bedingungen sind in hiesiger Canzellei nachzusehen. Wartenberg, den 21sten Sept. 1811.

Fürstlich Curländisch frei Standesherrliches Gericht.

A v e r t i s s e m e n t.

Zur Verpachtung des herrschaftlichen Bier- und Brandtwein-Urbars, so wie der Potaschfiederei in dem Dorfe Laßkowitz Rosenberger Kreises, ist Terminus licitationis auf den 18ten November 1811 Vormittags um 9 Uhr allhier angesetzt worden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Groß-Laßkowitz, Rosenbergschen Kreises, den 15ten October 1811.

Fürstl. Hohenlohesches Gerichts-Amt:

A v e r t i s s e m e n t.

Der städtische Wege- und Brücken-Zoll und das städtische Bier-Urbar allhier, wird in Termino den 15ten Novbr. a. c. den Meist- und Bestbiethenden auf 3 nach einander folgende Jahre, und zwar Erstes vom 1sten Januar 1812, und letzteres vom 1sten März 1812 verpachtet werden; Pachtlustige, welche Christen sind, und Caution machen können, haben sich am besagten Tage auf dem hiesigen Rathhause zur Licitation einzufinden. Tarnowitz den 16ten October 1811.

D e r M a g i s t r a t.

A v e r t i s s e m e n t.

Der Magistrat der Stadt Neisse macht hierdurch bekannt: daß auf den Antrag der Stadoverordneten-Versammlung beschlossen worden, das an der Stadtmauer zwischen dem Neustädter Thore und der Bräuerpforte gelegene, zur Wohnung des Saltmeßers bisher angewiesene Haus, welches von der Bau-Deputation auf 230 Rthlr. Real-Münze abgeschätzt worden, massiv zwei Stagen hoch gebaut, mit Hohlwerk-

gedeckt, von 2 Stuben, 2 Kammern und einem Holzbehältniß, und in ziemlich guten Bauzustande steht, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll. Es ist hierzu ein Termin auf den 28ten November d. J. angesetzt, und es werden daher alle Zahlungs- und Besitzfähige Kauflustige aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr auf hiesige Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter Erfüllung der in dem Vicitations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen, der Zuschlag erfolgen soll. Meisse, den 8ten October 1811.

U n e r t i s s e m e n t.

Die zum säcularisirten Sandstift, im Schweidnitzschen Kreise gelegenen nachgenannten Vorwerke, nebst ihren Realitäten, sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, oder in Zeit- und Erbpacht ausgethan werden.

- 1) Bei dem Dominio und der Pfarr-Wiedemuth Sobten ist das Wohnhaus nebst den Wirthschafts-Gebäuden massiv erbaut, es hat eine Brauerey nebst Utensilien, und folgenden Flächen-Inhalt:

4	Magd.	Morg.	160	□R.	Gehöfte,
5	—	—	152	—	Garten,
404	—	—	4	—	Ackerland,
113	—	—	167	—	Wiesen,
15	—	—	—	—	Hütung,
35	—	—	126	—	Busch,
—	—	—	25	—	Teiche,
26	—	—	163	—	Unland und Wege,

Summa 606 Magd. Morg. 77 □R.

- 2) Das Dominium nebst der Pfarr-Wiedemuth Gurlau umfaßt außer den massiven Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, einer Brau- und Brandweinbrennerey nebst Utensilien, folgende Flächen:

3	Magd.	Morg.	144	□R.	Gehöfte,
19	—	—	32	—	Garten,
331	—	—	24	—	Ackerland,
65	—	—	159	—	Wiesen,
101	—	—	127	—	Busch,
1	—	—	42	—	Teiche,
29	—	—	8	—	Unland und Wege,

Summa 551 Magd. Morg. 176 □R.

- 3) Das Dominium Quallau umfaßt außer denen, im guten Bauzustande befindlichen Wirthschafts-Gebäuden, einer herrschaftlichen Schmiede und Ziegeley, nachstehende Flächen:

2	Magd.	Morg.	56	□R.	Gehöfte,
1	—	—	80	—	Garten,
311	—	—	100	—	Ackerland,
40	—	—	33	—	Wiesen,
49	—	—	142	—	Busch,
—	—	—	64	—	Teiche,
26	—	—	82	—	Unland und Wege,

Summa 432 Magd. Morg. 17 □R.

- 4) Das Dominium Marzdorff hat ein massives, zwey Etagen hohes Schloß, sämtliche Wirthschafts-Gebäude, im Dorfe eine Brau- und Brennerey, und enthält folgende Flächen:

4	Magd.	Morg.	167	□R.	Gehöfte,
10	—	—	70	—	Garten,
391	—	—	73	—	Ackerland,
43	—	—	90	—	Wiesen,
45	—	—	4	—	Busch,
3	—	—	145	—	Teiche,
11	—	—	106	—	Unland und Wege,

Summa 510 Magd. Morg. 115 □R.

- 5) Das Dominium Kaitenbrunn nebst der Colonie Krochel, hat außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden noch eine gut eingerichtete Brau- und Brennerey, und folgenden Flächen-Inhalt:

2	Magd.	Morg.	150	□R.	Gehöfte,
3	—	—	154	—	Garten,
424	—	—	6	—	Ackerland,
45	—	—	160	—	Wiesen,
89	—	—	169	—	Laubholz,
10	—	—	56	—	Nadelholz,
—	—	—	49	—	Teiche,
8	—	—	145	—	Unland und Wege,

Summa 585 Magd. Morg. 169 □R.

- 6) Das Dominium Striegelmühle umfaßt, außer einem massiven Wohnhause und den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, folgende Flächen:

3	Magd.	Morg.	125	□R.	Gehöfte,
9	—	—	56	—	Garten,
576	—	—	41	—	Ackerland,
42	—	—	79	—	Wiesen,
12	—	—	134	—	Busch,

— Magd. Morg. 132 □R. Teiche,
27 — — 59 — Unland und Wege,

Summa 672 Magd. Morg. 86 □R.

7) Die Steinmühle hat, außer der massiv erbauten Mühle und den Wirthschafts-Gebäuden, folgende Fläche:

— Magd. Morg. 50 □R. Gehöfte,
1 — — 130 — Garten,
70 — — — — Ackerland,
16 — — — — Wiesen,
3 Magd. Morg. — □R. Busch,
— — — 100 — Teiche,

Summa 91 Magd. Morg. 100 □R.

Die Vorwerke sind sämmtlich vermessen, und die Vieh- und Wirthschafts-Inventarien hinlänglich vorhanden.

Zur Veräußerung aller dieser Realitäten im Ganzen und Einzelnen, wird der Licitations-Termin auf den 1sten Decbr. a. c. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Sand-Stifts-Gebäude, vor dem Königl. Commissario und Haupt-Administrator Haberlern anberaumt.

Kauf- und Pachtlustige können das Nähere, so wie die hierbei zum Grunde gelegten Bedingungen und sämmtliche Vorausschlagungen 14 Tage vor dem Termin bei dem gedachten Commissario nachsehen, auch sind die Vorwerks-Administrationen angewiesen, jedem Erwerber die Besichtigung der Grundstücke zu verstatten.

Breslau, den 20sten October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

St e c k b r i e f.

Gestern Abends in der sechsten Stunde sind die äußerst gefährlichen, im untenstehenden Signalement bezeichneten Verbrecher: 1) George Fiebig, 2) Joseph Buchwald, und 3) Jacob Großer, nachdem sie den Stockmeister, dessen Ehefrau, den Stockknecht, und mehrere leichte Inhaftaten, welche dem Stockmeister beistehen wollten, geknebelt und gemischandelt, und sich der Fesseln entlediget haben, aus hiesigem Stockhause entwichen. Es ist an der Wiederaufgreifung dieser gefährlichen Verbrecher viel gelegen, und wir ersuchen daher alle Behörden und jedermann auf sie genau zu invigiliren, im Betretungs-Falle sie sofort zu arratiren, und gegen Erstattung aller Kosten, und 5 Rthl. Fangegeld unter sicherer Bedeckung geschlossen an uns abzuliefern. Schweidnitz, den 25sten October 1811.

Königlich Fürstenthums-Inquisitoriat.

Signalement.

1) Johann George Fiebig, aus Wagnern bei Breslau gebürtig zuletzt in Löwen bei Brieg wohnhaft, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, untersehter Statur, hat längliches etwas hageres rothes Gesicht, ziemlich große gebogene spitze Nase, schwarzbraunes Haar und Augenbraunen, spricht deutlich den schlesischen Dialect jedoch langsam, und hat eine ziemlich feine Stimme.

2) Joseph Buchwald, Gemeinhirte aus Bäkern bei Striegau, ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, grade gewachsen, von starker Statur, hat längliches schwarzbraunes Gesicht, große dicke Nase, schwarzes zum Theil graues Haar, und einen verwegenen finstern Blick.

3) Jacob Grosser, Brandweinbrenner aus Nieder-Abelsbach, ist 26 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von starker untersehter Statur, hat rundes volles Gesicht, mittelmäßige gebogene Nase und schwarzbraune Haare. Bei ihrer Entweichung hatten die Flüchtlinge lange Bärte und ihre Kleidung bestand in Inquisiten-Habitemen von grauem Tuch, bestehend in einer kurzen Jacke, Weste und langen Hosen mit weißen beinahten Knöpfen, weißwollenen Strümpfen, und fahledernen Schuhen mit Bändeln.

St e d b r i e f.

Auf Befehl des Criminal-Senats Eines Hochpreisl. Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau, fordern wir alle und jede Behörden auf, den in hiesiges Corrections-Haus, wegen Pferde-Diebstahl, bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbs condemnirten, vor einigen Wochen von der Arbeit, wo er mit mehreren Corrigenden außer dem Hause angestellt war, entwichenen, in untenstehendem Signalement bezeichneten Bäckergefell Joseph Hahn aus Reinersdorf, Meißner Creißes, sobald er sich betreten läßt, zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten und 5 Rthlr. Fangegeld, unter sicherer Begleitung an uns abzuliefern.

Schweidnitz, den 24ten October 1811.

Königlich Preuß. Fürstenthums-Inquisitorial.

Signalement.

Joseph Hahn, Bäckergefell aus Reinersdorf bei Meisse, ist 50 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hagerer Statur, gut gewachsen, hat braune Haare, blasse Farbe, proportionirte Nase und Mund, und spricht sehr deutlich den schlesischen Dialect.

Bei seiner Entweichung war er mit einer braunen Jacke, dergleichen Weste, runden Huth, langen leinenen Hosen und Schuhen gekleidet.

Da höhern Orts resolvirt worden, das Expedition-Etablissement zu Gros-Debern, zwischen Brieg und Oppeln an der Oder liegend, an den Meistbietenden zu ver-

kaufen, so sind hierzu die Termine auf den 1sten den 25sten November und 20sten December c. a. und zwar Vormittags um 9 Uhr, in dem Königl. Expeditions-Gebäude daselbst angesetzt. Kaufstüchtige und Zahlungsfähige, besonders solche, welche zu Bau-Stab- und Brennholz einen Raum an der Oder brauchen, mögen sich zu gedachten Terminen allda einfinden, da sodann dieses Etablissement nach erfolgter höherer Genehmigung, dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden soll.

Die Kauf-Bedingungen und Taxe können bei dem unterzeichneten Commissarius, und bei dem Königl. Eisen-Spediteur Winkler zu Groß-Debern nachgesehen werden, und Letzterer wird auch das Locale näher anweisen und erläutern.

Dyppeln, den 17ten October 1811.

W i e ß n e r,

Commissarius Eines Hochlöbl. Ober-Berg-Amts.

S t e d b r i e f.

In der Nacht vom 23sten bis 24sten d. M. ist der wegen eines verübten Diebstahles zur Criminal-Untersuchung gezogene Bäcker-Geselle Johann Simon Scholz, aus dem hiesigen städtischen Arreste gewaltsamer Weise ausgebrochen und entwichen.

Dieser Johann Simon Scholz ist von Löwen gebürtig, 21 Jahr alt, kleiner Statur, hat weiße kurz abgeschnittene Haare, lichte blaue Augen, kurze aufgestülpte Nase, rundes Gesicht. Seine Kleidung bestand bei seiner Entweichung aus einem blau tuchnen Rock mit blanken Knöpfen, roth und weiß gepunktten blau wollenen Halstruch, roth gepunkte zizne Weste, roh leinwandne lange Hosen, schwarz kalblederne Stiefeln, und ohne Huth. Alle Obrigkeiten und resp. Polizey-Behörden ersuchen wir hierdurch dienstergebenst, auf diesen 2c. Scholz zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und gegen Erstattung der Kosten dem unterzeichneten Stadt-Gerichte abliefern zu lassen. Löwen, den 24sten October 1811.

Das Königliche Gericht der Stadt Löwen.

A n n o n c e m e n t.

Die durch die Bekanntmachung vom 7ten d. M. auf den 9ten k. M. und folgende Tage angesetzten meistbiethenden Verkaufs-Termine der Güther Allersdorff und Schmottseiffen zum aufgehobenen Kloster Liebenenthal gehörig, in Parzellen und im Ganzen, werden hiermit, und zwar für das Guth Allersdorff auf den 12ten, 13ten und 14ten k. M. jeden Tag von 9 bis 12 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst, so daß an den beiden ersten Tagen das Guth in Parzellen, und am 3ten Tage im Ganzen mit Zinsen und Jurisdiction und Ziegeley, für das Guth Schmottseiffen auf den 18ten, 19ten und 20sten k. M. jeden Tag von 9 bis 12 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst, so daß an den beiden ersten Tagen das Guth in Parzellen,

und am 3ten Tage im Ganzen mit Geld- und Getreide-Zinsen, Brau- und Brennerey-Verbar und Jurisdiction ausgebothen wird, festgesetzt, welches den Erwerbs- und Kauflustigen mit Bezug auf den näheren Inhalt des Avertissements vom 7ten d. M. bekannt gemacht wird. Breslau, den 28sten October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Da das Recht des Bier- und Brandtweins-Verlags bei den Gemeinden Schönwalde und Zernitz bei Gleiwitz, zum säcularisirten Cistercienser-Stift Rauden gehörig, in Termino den 15ten Novbr. c. a. in loco Rauden pachtmäßig auf 6 Jahr zur öffentlichen Licitation gestellt werden soll, als wird solches zahlungs- und cautionsfähigen Pachtlustigen hierdurch mit der Nachricht bekannt gemacht, daß übrigens weder die erforderlichen Gebäude noch das Inventarium zur Getränke-Fabrication vorhanden sind. Rauden, den 24sten October 1811.

Königl. Special-Commissarius zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Oberschlesien B e n d a.

P u b l i c a n d u m.

Das zum aufgehobenen Stifte Leubus gehörige, eine kleine Meile von Nimptsch neben dem Domainen-Amte Rothschloß belegne Guth Heidersdorff, soll entweder veräußert oder verpachtet werden. Zu diesem Behuf ist Terminus licitationis auf den 22sten November c. um 9 Uhr Vormittags vor dem Unterzeichneten in Heidersdorff anberaumt, und werden alle Erwerbs- oder Pachtlustige hiermit eingeladen, dem bezeichneten Termin beizuwohnen.

Das Guth enthält ohngefähr 800 Magdeburgische Morgen, sehr guten Ackerlandes, welches im Steuer-Katastro mit $5\frac{1}{2}$ Korn veranschlagt ist; die Wiesen haben einen Flächen-Inhalt von 44 Magd. Morg. 117 □ R., an Gärten sind 12 Magd. Morg. 131 □ R. vorhanden, und 6 Magd. Morgen 165 □ R. sind mit Gesträuche bewachsen. Es gehören ferner die beiden robothsamen Dörfer Heidersdorff und Langenb. dazu, welche folgendes Zinsen: an Weizen pptr. 810 Schfl., an Roggen 968 Schfl., an Hafer 968 Schfl.

Die beständigen Geldzinsen betragen jährlich 430 Rthl., und die unbeständigen Gefälle etwa 238 Rthl. Die Brau- und Brennerei bringt gegenwärtig jährlich über 600 Rthl.

Ein geräumiges Wohnhaus ist im Hofe vorhanden. Im Licitations-Termin wird das Guth abwechselnd auf Kauf, Erbpacht- und Zeitpacht ausgebothen, und soll dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werden.

Beim Kauf und der Erbpacht gelten in Hinsicht der Zahlung die Bestimmungen des Edicts vom 27sten Juni c.; bei der Zeitpacht werden die Natural- und Geldzinsen reservirt, und soll über selbige anderweitig disponirt werden.

Die Informations-Verhandlungen nebst den näheren Licitation-Bedingungen werden beim Unterzeichneten, einige Tage vor der Licitation inspicirt werden können.

Breslau, den 1sten November 1811.

Ewald, Regierungs-Assessor, vig. com. spec.

A v e r t i s s e m e n t.

Dem Kauflustigen Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß den 27sten Nov. c. a. das im Trebnitzschen Kreise gelegene Guth Blockschütz, an den Meistbiethenden verkauft werden soll. Dieß Guth liegt $1\frac{1}{2}$ Meile von Breslau, 2 Meilen von Trebnitz, und 3 Meilen von Dels.

Es hat 2 Morg 6 □R. Gehöfte, 11 Morg. 108 □R. Gartenland, 269 Morg. 117 □R. Ackrland, 52 Morg. 115 □R. Wiesen, 50 Morg 28 □R. Huthung, 83 Morg. 128 □R. Busch, 7 Morg. 140 □R. Gewässer, und 19 Morg. 37 □R. Wege und Unland, und ist in baulichem Zustande.

Die Licitation wird durch den Herrn Special-Commissarius und Regierungs-Rath Claß in der Canzley des ehemaligen Jangfern-Stifts ad St. Catharinam alhier gehalten werden, welcher auch den Kauflustigen die näheren Bedingungen bekannt machen wird.

Breslau, den 26sten October 1811.

Königl Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Der Magistrat der Stadt Meisse macht hiermit bekannt, daß auf den Antrag der Stadt-Verordneten-Versammlung beschlossen worden, daß das bei der Brüderpforte zwischen dem Kunsthurm, dem Bielau-Fluß, der Stadt- und Zwingermauer gelegene Gießhaus nebst dem dazu gehörigen Grunde, welches von der Bau-Deputation auf 75 Rthlr. Real-Münze abgeschätzt worden, gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft werden soll.

Es ist hiezu ein Termin auf den 26sten Novbr. d. J. angesetzt worden, und es werden dahero alle Zahlungs- und Besitzfähige Kauflustige aufgesordert, an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebotthe abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden unter Erfüllung der in dem Vicitations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen der Zuschlag erfolgen soll.

Meiße, den 8ten Octbr. 1811.

Verpachtung einer Wind- und Wasser-Mühle zu Schadowinkel bei Neumarkt den 28sten October 1811. Die hiesige Wind- und Wasser-Mühle des Johann Heinrich Fröhlich mit dem dazu gehörigen Garten, und 2 Schfl. 9 Mgn. Ausfaat Ackerland, soll auf ein Jahr an den Meistbiethenden verpachtet werden, und es ist hierzu ein peremptorischer Vicitations-Termin auf den 27sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden, zu welcher Zeit Pachtlustige sich in dem zu diesen Mühlen gehörigen Wohnhause einzufinden haben.

Das Gräßlich von Schweinißsche Gerichts-Amt der Ober-Stephansdorffer Güther.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht wieder ein Vorrath alter unbrauchbarer sowohl als Maculatur, als auch an Papier-Müller zu veräußernden Alten aufgesammelt ist, und zu deren Verkauf ein Termin auf den 13ten Novbr. d. J. Nachmittags um 3 Uhr vor dem hierzu ernannten Commissarius Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Bolik I. angesetzt worden ist, so werden Kauflustige, insbesondere auch Papier-Müller hiebdurch vorgeladen, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß an die Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in Courant oder Münze nach dem Reductions-Werthe der Zuschlag erfolgen werde.

Brieg, den 23sten October 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Öeffentliche Bekanntmachung.

Auf dem Schloß in Brechelschoff bei Tauer sollen die daselbst befindlichen ehemaligen stiftlich Leubuscher Inventarien-Stücke, Mittwoch den 4ten Decbr d. J. Vormittags um 9 Uhr, und an den folgenden Tagen, öffentlich an den Meistbiethenden in Real-Münze verkauft werden. Die Sachen bestehen aus: 1) Porzellan, 2) Gläser, 3) Zinn, 4) Kupfer, 5) Metall, 6) Blech, 7) Eisen, 8) Leinenzeug, 9) Betten, 10) Möbeln und Hausgeräthe, 11) Kleidungsstücke für katholische Geistliche beim Gottesdienst, 12) zwey Chaisen, einem Plauwagen, einem Schlitten, und 13) verschiedenen Gemälden. Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde in Brechelschoff einzufinden, und sollen ihnen, sobald sie das höchste Geboth thun, die genannten Sachen gegen gleich baare Bezahlung in Real-Münze sofort zugeschlagen und übergeben werden.

Tauer, den 25sten October 1811.

Der Criminal-Rath-Wagner.
